

18.11.2015

Registrierkassenpflicht – Informationen kurz zusammengefasst



Ab 1.1.2016 ist eine Registrierkasse gemäß § 131b Abs. 1 BAO (entsprechend der Kassenrichtlinie, Vgl. KRL 2012) verpflichtend für Betriebe, wenn

- der Jahresumsatz EUR 15.000 pro Betrieb **UND**
- die Barumsätze EUR 7.500

überschreiten.

Was zählt zu den Barumsätzen?

Bargeld, Bankomat- oder Kreditkarte, andere vergleichbare elektronische Zahlungsformen, Barschecks, Gutscheine, Bonds, Geschenkmünzen ...

Was ist ein „Betrieb“?

In den Einkommensteuerrichtlinien ist der **Begriff Betrieb** folgendermaßen definiert:

Allgemein kann der Begriff Betrieb als die Zusammenfassung menschlicher Arbeitskraft und sachlicher Produktionsmittel in einer **organisatorischen Einheit** verstanden werden.

Aus ertragsteuerlicher Sicht ist ein Betrieb aber nur gegeben, wenn er der Erzielung von betrieblichen Einkunftsarten dient.

Ein Betrieb kann mehrere Teilbetriebe (Betriebszweige) oder Betriebsstätten umfassen. Der Gewinn wird dennoch einheitlich pro Betrieb ermittelt und jeder „Betrieb“ ist durch eine eigene Buchhaltung gekennzeichnet.

Gibt es Erleichterungen bzw. Ausnahmen?

Ja, diese sind in § 131 Abs. 4 BAO angeführt. Nähere Ausführungen wurden in der BarUV (Barumsatzverordnung) veröffentlicht.

- Kalte-Hände-Regelung bis EUR 30.000 Jahresumsatz (Z 1)
- „Feuerwehrfeste“ wirtschaftl. Geschäftsbetriebe begünstigter Körperschaften (Z 2)
- Bestimmte „Warenausgabe- und Dienstleistungsautomaten“ (Z 3)
Bei den Automaten wurde in § 4 BarUV eine deutliche Erleichterung erzielt.
Die Umsatzgrenze wurde auf 20 Euro angehoben, d.h. Automaten mit Einzelumsätzen bis 20 Euro sind von der Registrierkassenpflicht (sowie Belegerteilungspflicht) ausgenommen.
- „Betriebe, bei denen keine Gegenleistung durch Bezahlung mit Bargeld erfolgt, dies unbeschadet einer Belegerteilungsverpflichtung nach § 132a“ (Z 4)
Laut § 6 BarUV sind Webshops völlig ausgenommen. Die Ausnahme der Onlineshops von der Registrierkassenpflicht nach § 131b BAO ist ein wichtiger Erfolg. Webshops haben lediglich der Belegerteilungspflicht nachzukommen.
- Sonderfall „mobile Gruppen“ gemäß § 131b Abs. 5 Z 2
Erfolgt die Leistung außerhalb des Betriebsstandortes und unterliegt das Unternehmen der Kassenpflicht, so hat die Erfassung in das System unmittelbar nach Rückkehr in den Betriebsstandort zu erfolgen.
Vor Ort muss ein Beleg ausgestellt werden (inkl. Durchschrift).

Welche Änderungen treten ab 1.1.2017 ein?

Treffen die Voraussetzungen für eine Registrierkassenpflicht zu, muss der Unternehmer ab Jänner 2016 eine elektronische Registrierkasse haben, die der Kassenrichtlinie entspricht.

Ab 1.1.2017 müssen alle Kassensysteme zusätzlich über einen Manipulationsschutz, eine technische Sicherheitseinrichtung verfügen. Diese Sicherheitseinrichtung besteht aus einer Verkettung der Barumsätze mit Hilfe der elektronischen Signatur der Signaturerstellungseinheit.

Welche Anforderungen muss eine Registrierkasse erfüllen?

Eine Registrierkasse gemäß § 5 RKS-V hat folgende Erfordernisse zu erfüllen:

- Datenerfassungsprotokoll
- Erfassung und Abspeicherung jedes einzelnen Barumsatzes (§ 7 Abs. 1 RKS-V) mit den Belegdaten gemäß § 132a Abs. 3 BAO (Belegerteilungspflicht) für jede Registrierkasse ab 1.1.2016.
- Drucker für Barbelege oder Vorrichtung zur elektronischen Übermittlung von Zahlungsbelegen

Systemfreiheit

Die Regelungen sind technologieneutral gestaltet, d.h. es herrscht freie Wahl beim Systemeinsatz.

So sind auch Cloud-Services zulässig, sofern diese mit Hardware-Zertifikaten arbeiten, d.h. lokal als Signaturkarte, serverseitig als HSM.

Es gibt keinerlei Einschränkungen bei Betriebssystemen, alles ist möglich: Windows, Linux, Android, iOS, Server-Verbundsysteme, Web-Kassen, Cloud-Kassen.

Die Implementierung der RKS-V betreffend die technische Sicherheitseinrichtung ab 1.1.2017 ist erforderlich.

Geschäftsvorfälle und sonstige aufzeichnungspflichtige Vorgänge

- Durchlaufende Posten

also entweder im Namen und auf Rechnung Dritter, **zählen nicht zum Barumsatz** und sind daher bei der Beurteilung der Grenzen für die Registrierkassenpflicht nicht zu berücksichtigen (§ 131b Abs. 1 Z 2 BAO).

Sie sind allerdings nach § 131 Abs. 1 Z 2 BAO als Bareingang in der Registrierkasse desjenigen, der den Barbetrag kassiert, einzeln zu erfassen (Pkt. 2.4.2 im Erlass).

Wenn man also eine Registrierkasse hat, müssen durchlaufende Posten wohl auch erfasst werden.

- Wertgutscheine

Bei Wertgutscheinen ist der **Zeitpunkt des Barverkaufes der Wertgutscheine** nach § 131 Abs. 1 Z 2 BAO für die Erfassung des Bareingangs maßgeblich. Dabei handelt es sich noch nicht um einen registrierkassen- und belegerteilungspflichtigen Barumsatz.

Allerdings ist die Erfassung derartiger Bareingänge in der Registrierkasse zweckmäßig, weil damit eine lückenlose und sicherheitstechnische Aufzeichnung aller Bareingänge gewährleistet werden kann. Zudem erübrigt sich damit eine zusätzliche Aufzeichnung dieser Bareingänge (Pkt. 2.4.12 im Erlass).

- Kassenbeleg für bar bezahlte Rechnung aus der WWS (Warenwirtschaft)

Es ist zulässig auf diesem Beleg lediglich auf die Nummer der Rechnung zu verweisen und keine Aufschlüsselung der Umsätze nach Steuersätzen vorzunehmen, wenn die Rechnung zur Abfuhr der Steuerschuld schon im (elektronischen) Aufzeichnungssystem erfasst wurde.

Die Erfassung in der Registrierkasse und der Ausdruck des Registrierkassenbelegs lösen keine Umsatzsteuerpflicht kraft Rechnung aus, weil dadurch keine zweite Rechnung iSd. § 11 UStG 1994 entsteht.

Es ist zweckmäßig, den Registrierkassenbeleg als Zweitausfertigung zu kennzeichnen (Pkt. 2.4.13 im Erlass).

Entscheidend ist der **Zeitpunkt der Barzahlung** und nicht, wann die Lieferung oder sonstige Leistung erbracht wird. Daher ist beispielsweise eine Anzahlung für eine noch nicht erbrachte Leistung oder eine nachträgliche Barzahlung elektronisch zu erfassen.

Viele weitere Sachverhalte sind dem Erlass zu entnehmen.

Umgang bei Kassenausfällen (§ 17 Abs. 5 RKS-V)

- Erfassung über andere Kasse

Bei jedem Ausfall einer Registrierkasse sind die Barumsätze auf anderen Registrierkassen zu erfassen.

- Erfassung auf Papier

Sollte dies nicht möglich sein, sind die Barumsätze händisch zu erfassen und Zweitschriften der Belege aufzubewahren. Nach der Fehlerbehebung sind die Einzelumsätze anhand der aufbewahrten Zweitschriften nach zu erfassen und die Zweitschriften dieser Zahlungsbelege aufzubewahren (§ 132 BAO).

Kontrolle und Prüfung der Datensicherheit für die Registrierkassen (§ 19 Abs. 2 RKS-V)

Auf Verlangen der Organe der Abgabenbehörde hat der Unternehmer das Datenerfassungsprotokoll für einen vom Organ der Abgabenbehörde vorgegebenen Zeitraum auf einen externen Datenträger zu exportieren und zu übergeben. Der Datenträger ist vom Unternehmer bereitzustellen.

Seitens BMF werden keine Produktabnahmen durchgeführt, d.h. es gibt keine Zertifizierung von Kassen oder Kassensoftware. Die Konformität und Verantwortung liegt beim Kassen(software)hersteller selbst.

Das BMF gibt in diesem Zusammenhang noch bekannt, dass den Organen der Abgabenbehörde bei einer Prüfung die Kontrolle einer ordnungsgemäßen Kasse obliegt:

„Ob Kassen verwendet werden bzw. die Kassen den gesetzlichen Anforderungen entsprechen, wird durch die Organe der Abgabenbehörde kontrolliert.“

Quelle: [WKO Technisch-rechtliche-Grundlagen-zur-Registrierkassenpflicht.pdf](#)